

Vereinbarung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Torgau und dem Landkreis Nordsachsen
zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz
für die Stadt Torgau durch den Landkreis Nordsachsen
vom 20.12.2012

Zwischen der Stadt Torgau,
vertreten durch den Oberbürgermeister Henrik Simon,

und dem Landkreis Nordsachsen,
vertreten durch den Landrat Kai Emanuel,

wird einvernehmlich folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Stadt Torgau und der Landkreis Nordsachsen vereinbaren die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für die Stadt Torgau durch den Landkreis Nordsachsen vom 20.12.2012 (bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 1/2013 vom 03.01.2013).
2. Die Gründe des öffentlichen Wohls für die Aufhebung ergeben sich im vorliegenden Einzelfall daraus, dass die Stadt Torgau ihre Aufgaben nach dem Gesetz zur Durchführung des Wohngeldverfahrens durch Vereinbarung auf den Landkreis Nordsachsen übertragen hatte. Auf Grund der gesetzlichen Regelung, dass die Zuständigkeit bei Unterschreitung der maßgeblichen Einwohnergrenze von 20.000 Einwohnern in 3 aufeinander folgenden Jahren wechselt, ist die Stadt Torgau ab dem 01.01.2024 gesetzlich nicht mehr für die Durchführung des Wohngeldverfahrens zuständig.
3. Die Abrechnung der für das Jahr 2023 zu zahlenden Umlage für Personal-, Sach- und EDV-Kosten wird durch den Landkreis Nordsachsen bis zum 31.03.2024 erstellt und der Stadt Torgau unverzüglich übersandt. Die Zahlung hat durch den Zahlungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung zu erfolgen.
4. Gemäß § 72 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bedarf die Aufhebung der Zweckvereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Aufhebungsvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, den

Torgau, den

Henrik Simon
Oberbürgermeister

Kai Emanuel
Landrat